



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungsgesetz - VersLastG)**

Federführend ist das Finanzministerium

## **A Problem**

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) zum 1. September 2006 (Föderalismusreform I) wurden die Gesetzgebungskompetenzen im Dienstrecht zwischen Bund und Ländern neu geordnet. Im Bereich des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts haben der Bund und die Länder danach jeweils eigene Kompetenzen.

Nach der mit dem Gesetz vom 12. Dezember 2008 in Landesrecht übergeleiteten Regelung in § 107 b Beamtenversorgungsgesetz (Überleitungsfassung Schleswig-Holstein), werden Ausgleichsansprüche zwischen Dienstherrn bei einem Wechsel einer oder eines Beamten in der Weise geregelt, dass die laufenden Versorgungsansprüche ab Eintritt des Versorgungsfalles zeitanteilig auf die jeweiligen Dienstherrn aufgeteilt werden und der abgebende Dienstherr eine lfd. Ausgleichszahlung an den aufnehmenden Dienstherrn leistet.

Nach der Föderalismusreform I fehlt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für eine übergreifende Regelung. Zudem ist dieses System auf Dauer nicht zukunftsfähig, da aufgrund - bereits jetzt erkennbarer - Unterschiede in der Rechtsfortentwicklung in Bund und Ländern im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht zukünftig keine einheitliche Bemessungsgrundlage für den Ausgleichsanspruch bei bund- und länderübergreifenden Wechseln bestehen wird. Es ist zu erwarten, dass die Fortführung des bestehenden Systems der Versorgungslastenteilung zu aufwändigen Auseinandersetzungen über die Höhe der laufenden Erstattungen führen würde und negative Wirkungen für die Mobilität der Beamtinnen und Beamten entfalten könnte.

## **B Lösung**

Die Versorgungslastenteilung soll nach übereinstimmender Auffassung des Bundes und der Länder neu konzipiert werden. Der frühere Dienstherr beteiligt sich nicht - wie bislang - an den laufenden Versorgungslasten ab Eintritt des Versorgungsfalles, sondern leistet gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels eine pauschalierte Abfindung (Abfindungszahlung) der bei dem abgebenden Dienstherrn erworbenen Versorgungsanswartschaften.

Da nach der Föderalismusreform I eine bundesgesetzliche Regelung keine Bindung für die Länder entfalten kann, haben Bund und Länder eine staatsvertragliche Regelung vorgesehen, um eine einheitliche Rechtspraxis sicherzustellen. Der Staatsver-

trag bedarf nach Artikel 30 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung in Landesrecht der Zustimmung des Landtages.

Der Gesetzenwurf beinhaltet daneben eine konkretisierende Regelung für landesinterne Dienstherrnwechsel unter besonderer Berücksichtigung der Belange der an der Versorgungsausgleichskasse beteiligten kommunalen Dienstherrn.

Neben der verursachungsgerechten Verteilung der Versorgungsverpflichtungen führt das Verfahren aus Sicht des jeweils abgebenden Dienstherrn zu einer frühzeitigen Entpflichtung für zukünftige Versorgungslasten und wirkt damit der Verschiebung von Versorgungslasten in die Zukunft entgegen. Dem aufnehmenden Dienstherrn werden insoweit frühzeitig die zur Deckung späterer Versorgungsverpflichtungen notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Regelung trägt damit auch dem Interesse der dienstherrenübergreifenden Mobilität der Beamtinnen und Beamten Rechnung.

## **C Alternativen**

Ein Verzicht auf die Neuregelung und die Fortführung der bisherigen Systematik würden zu erheblichen Problemen und aufwändigen Verwaltungsverfahren führen (vgl. Ausführungen unter Buchst A). Ein gänzlicher Verzicht auf eine Versorgungslastenteilung widerspräche dem Prinzip der verursachungsgerechten Verteilung der Versorgungsverpflichtungen und ist daher nicht vereinbart worden.

## **D Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Im Vergleich zum derzeit bestehenden System der Versorgungslastenteilung stellt die Neuregelung - abgesehen von den der Pauschalierung immanenten Effekten - ein grundsätzlich wirtschaftliches Äquivalent dar, d.h. in dynamischer Gesamtbetrachtung ergeben sich keine Mehr- oder Minderausgaben bzw. Mehr- oder Mindereinnahmen.

Eine wesentliche Veränderung betrifft den Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungsverpflichtung, da die Versorgungslastenteilung abschließend bereits zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels erfolgt und nicht über den in der Zukunft liegenden Zeitraum des Versorgungsbezugs verteilt wird. Die damit verbundene zeitliche Vorverlagerung führt für den abgebenden Dienstherrn zu einer einmaligen Mehrbelastung in dem Haushaltsjahr des Dienstherrnwechsels, denen die Einsparungen in den Jahren des Versorgungsbezugs gegenüberstehen. Für den aufnehmenden Dienstherrn gilt die-

ses in Bezug auf die Einnahmen entsprechend. Insbesondere zur Vermeidung punktueller Spitzenbelastungen für Dienstherren mit vergleichsweise geringer Finanzausstattung (z. B. kleinere Kommunen) können die beteiligten Dienstherrn abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Der Verwaltungsaufwand wird durch die Neuregelung insgesamt vermindert, da laufende und aufwändige Abrechnungsverfahren, die sich über die Gesamtphase des Versorgungsbezugs erstrecken würden, erspart werden.

### 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

## **E Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Die nach § 3 erforderliche Unterrichtung ist durch das Finanzministerium zeitgerecht erfolgt.

## **F Federführung**

Federführend ist das Finanzministerium.

**Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei  
bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungsgesetz - VersLastG)**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Dem von der Bundesrepublik Deutschland am 26. Januar 2010 und ihren Ländern am 16. Dezember 2009 unterzeichneten Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Das Datum, an dem der Staatsvertrag für Schleswig-Holstein in Kraft tritt, macht das Finanzministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

**§ 2**

(1) Die Bestimmungen des Staatsvertrages zu Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) gelten entsprechend für die in Landesrecht übergeleiteten Vorschriften nach dem Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 506). § 107 b Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - wird durch die Bestimmungen des Staatsvertrages ersetzt.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, findet der Staatsvertrag entsprechend § 2 Satz 3 des Staatsvertrags bei Dienstherrnwechseln innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes (landesinterne Dienstherrnwechsel) entsprechende Anwendung.

(3) Sofern die Zahlung von Versorgungsbezügen und die Abwicklung der Versorgungslastenteilung entsprechend § 8 Abs. 4 des Staatsvertrages auf die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) oder eine andere Einrichtung übertragen ist, sind die Regelungen zur Eintrittspflicht, Abwicklung und Verantwortlichkeit von den an der Einrichtung Beteiligten in der Weise auszugestalten,

dass die Durchführung des Staatsvertrages gewährleistet wird. Die Verantwortlichkeit des Dienstherrn für die Umsetzung des Staatsvertrages einschließlich einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung bleibt unberührt.

### § 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Hiervon abweichend tritt § 2 an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag für das Land Schleswig-Holstein in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Anlage

Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Aufgrund der nach dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) zum 1. September 2006 (Föderalismusreform I) zwischen Bund und Ländern neu geordneten Gesetzgebungskompetenzen im Dienstrecht ist eine Neuordnung der Regelung der Ausgleichsansprüche zwischen Dienstherrn bei einem Wechsel einer Beamtin oder eines Beamten erforderlich.

Nach der mit dem Gesetz vom 12. Dezember 2008 in Landesrecht übergeleiteten Regelung in § 107 b Beamtenversorgungsgesetz (Überleitungsfassung Schleswig-Holstein), werden Ausgleichsansprüche in der Weise geregelt, dass die laufenden Versorgungsansprüche ab Eintritt des Versorgungsfalles zeitanteilig auf die jeweiligen Dienstherrn aufgeteilt werden und der abgebende Dienstherr eine laufende Ausgleichszahlung an den aufnehmenden Dienstherrn leistet.

Dieses System ist auf Dauer nicht zukunftsfähig, da aufgrund - bereits jetzt erkennbarer - Unterschiede in der Rechtsfortentwicklung im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht zukünftig keine einheitliche Bemessungsgrundlage für den Ausgleichsanspruch bei bund- und länderübergreifenden Wechseln bestehen wird. Es ist zu erwarten, dass die Fortführung dieses Systems zu aufwändigen Auseinandersetzungen über die Höhe der laufenden Erstattungen führen würde.

Die Versorgungslastenteilung soll neu konzipiert werden. Der frühere Dienstherr beteiligt sich nicht – wie bislang – an den laufenden Versorgungslasten ab Eintritt des Versorgungsfalles, sondern leistet grundsätzlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels eine einmalige pauschalierte Abfindung (Abfindungszahlung) für die bei dem abgebenden Dienstherrn erworbenen Versorgungsansprüche.

Bund und Länder haben eine staatsvertragliche Regelung vorgesehen um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen. Das Gesetz dient der Umsetzung des Staatsvertrages in Landesrecht.

Das Gesetz beinhaltet neben der nach Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung Schleswig-Holstein erforderlichen Zustimmung des Landtages eine konkretisierende Regelung für landesinterne Dienstherrnwechsel unter besonderer Berücksichtigung

der Belange der an der Versorgungsausgleichskasse beteiligten kommunalen Dienstherrn.

Neben der verursachungsgerechten Verteilung der Versorgungsverpflichtungen führt das Verfahren aus Sicht des jeweils abgebenden Dienstherrn zu einer frühzeitigen Entpflichtung für zukünftige Versorgungslasten und wirkt damit der Verschiebung von Versorgungslasten in die Zukunft entgegen. Dem aufnehmenden Dienstherrn werden insoweit frühzeitig die zur Deckung späterer Versorgungsverpflichtungen notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Regelung trägt damit auch dem Interesse der dienstherrenübergreifenden Mobilität der Beamtinnen und Beamten Rechnung.

## **2. Haushaltmäßige Auswirkungen**

Im Vergleich zum derzeit bestehenden System der Versorgungslastenteilung stellt die Neuregelung insgesamt ein wirtschaftliches Äquivalent dar, das heißt in dynamischer Gesamtbetrachtung ergeben sich keine Mehr- oder Minderausgaben. Eine Veränderung tritt im zeitlichen Anfall der Leistungen auf, da die Versorgungslastenteilung abschließend bereits zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels erfolgt und nicht über den in der Zukunft liegenden Zeitraum des Versorgungsbezugs verteilt wird. Die zeitliche Vorverlagerung führt damit für den abgebenden Dienstherrn zu einer einmaligen Mehrbelastung in dem Haushaltsjahr des Dienstherrnwechsels, denen entsprechende Einsparungen in den Jahren des Versorgungsbezugs gegenüber stehen. Für den aufnehmenden Dienstherrn gilt dieses in Bezug auf die Einnahmen entsprechend. Die beteiligten Dienstherrn können im Einzelfall abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

Auf ein aufwändigeres versicherungsmathematisch exakt berechnetes Verfahren zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge haben sich die Vertragspartner nicht verständigt. Orientiert an der bisherigen Verfahrensweise zur Erhebung pauschaler Versorgungsabschläge wird ein pauschalierender Ansatz verfolgt, der zu einer vereinfachten Handhabung im Interesse aller Dienstherrn führt. Da die Versorgungslastenteilung unter fiskalischen Gesichtspunkten lediglich eine Finanzbewegung innerhalb der öffentlichen Hand ohne Außenwirkung auslöst, muss der dafür erforderliche Aufwand in vertretbaren Grenzen gehalten werden.

Die erstmalige Einbeziehung von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in die Regelung der Versorgungslastenteilung führt für das Land und die sonstigen Dienstherrn gegenüber der bisherigen Praxis zu Mehreinnahmen, da für den Bund für diesen Personenkreis bislang keine Leistungspflicht bestand.



## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Die Vorschrift beinhaltet die nach Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung Schleswig-Holstein erforderliche Zustimmung des Landtages zu dem Staatsvertrag in Form eines Gesetzes.

### **Zu § 2**

#### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift stellt insbesondere sicher, dass die nach dem Staatsvertrag vorgesehene Ersetzung der Regelung zur Versorgungslastenteilung nach § 107 b Beamt VG und die ergänzenden Regelungen entsprechend für die in Landesrecht übergeleiteten Vorschriften gelten.

#### **Zu Absatz 2 und 3**

Für Dienstherrnwechsel innerhalb des Landes Schleswig-Holstein gelten die Vorschriften des Staatsvertrages entsprechend. Insbesondere zur Berücksichtigung der Interessen der kommunalen und sonstigen Dienstherrn soll die Möglichkeit der Abwicklung über die Versorgungsausgleichskasse oder ggf. eine andere vergleichbare Einrichtung sichergestellt werden.

Die zwischen den an der Einrichtung beteiligten Dienstherrn getroffenen Regelungen sind unter Beachtung der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung auszugestalten.

### **Zu § 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein einheitliches Inkrafttreten wird von allen Vertragsparteien zum 1. Januar 2011 angestrebt.



Staatsvertrag  
über die Verteilung von Versorgungslasten  
bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln  
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)

**Staatsvertrag  
über die Verteilung von Versorgungslasten  
bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln  
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Präambel**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 wurden die Gesetzgebungszuständigkeiten im Dienstrecht neu geordnet. Die Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln kann nicht mehr bundesgesetzlich geregelt werden. Gleichwohl sind einheitliche Regelungen für eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten erforderlich, um im Interesse der Mobilität auch in Zukunft an der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses festzuhalten und einvernehmliche Dienstherrnwechsel zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird dieser Staatsvertrag geschlossen. Das bislang in § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und in § 92b des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) geregelte Erstattungsmodell wird durch ein pauschalierendes Abfindungsmodell ersetzt, wonach die Versorgungsanswartschaften zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels abgegolten werden.

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Staatsvertrag gilt für den Bund, die Länder sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen, unter der Aufsicht des Bundes oder der Länder stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

**§ 2  
Dienstherrnwechsel**

<sup>1</sup>Ein Dienstherrnwechsel liegt vor, wenn eine Person, die in einem Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem in § 1 genannten Dienstherrn steht, bei diesem Dienstherrn ausscheidet und in ein Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem anderen, in § 1 genannten Dienstherrn tritt.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.  
<sup>3</sup>Für landes- und bundesinterne Dienstherrnwechsel gilt der Staatsvertrag nur, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

**Abschnitt 2  
Versorgungslastenteilung**

**§ 3  
Voraussetzungen**

(1) Eine Versorgungslastenteilung findet bei einem Dienstherrnwechsel statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel zugestimmt hat und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt.

(2) <sup>1</sup>Die Zustimmung muss vor dem Wirksamwerden des Dienstherrnwechsels schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklärt werden. <sup>2</sup>Sie darf nur aus dienstlichen Gründen verweigert werden.

(3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Professorinnen und Professoren beim abgebenden Dienstherrn eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet haben, wenn Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Ablauf ihrer Dienst- oder Amtszeit bei einem neuen Dienstherrn eintreten oder wenn eine Wahl Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses ist.

(4) Eine zeitliche Unterbrechung ist unschädlich, wenn Personen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung übernommen werden und keine Nachversicherung durchgeführt wurde.

**§ 4  
Abfindung**

(1) Die Versorgungslastenteilung erfolgt durch Zahlung einer Abfindung.

(2) <sup>1</sup>Die Abfindung ist das Produkt aus den Bezügen (§ 5), den in vollen Monaten ausgedrückten Dienstzeiten (§ 6) und

einem Bemessungssatz. <sup>2</sup>Der Bemessungssatz ist vom Lebensalter der wechselnden Person zum Zeitpunkt des Ausscheidens beim abgebenden Dienstherrn abhängig und beträgt

1. bis Vollendung des 30. Lebensjahres: 15 %,
2. bis Vollendung des 50. Lebensjahres: 20 %,
3. nach Vollendung des 50. Lebensjahres: 25 %.

<sup>3</sup>Bei Professorinnen und Professoren beträgt der Bemessungssatz unabhängig vom Lebensalter 25 %.

(3) Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse beim abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Ausscheidens; Nachberechnungen finden nicht statt.

(4) <sup>1</sup>Bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer beim abgebenden Dienstherrn begründeten Dienst- und Amtszeit nicht in den Ruhestand zu versetzen wären, ist eine Abfindung in Höhe der Kosten zu zahlen, die im Falle des Ausscheidens zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels für eine Nachversicherung der bei ihm zurückgelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären. <sup>2</sup>Hat der abgebende Dienstherr aufgrund eines früheren Dienstherrnwechsels eine Abfindung nach diesem Staatsvertrag erhalten, so hat er diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung neben der Abfindung nach Satz 1 an den aufnehmenden Dienstherrn zu bezahlen. <sup>3</sup>Bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ist eine Abfindung nach Satz 1 unter Zugrundelegung eines Beitragssatzes in Höhe von 15 % zu zahlen.

#### § 5 Bezüge

(1) Bezüge sind die monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge einschließlich Sonderzahlung.

(2) Für die Ermittlung der monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge kommt es auf die Erfüllung von Mindestdienst- oder -bezugszeiten nicht an.

(3) <sup>1</sup>Eine Sonderzahlung ist zu berücksichtigen, wenn und soweit sie der wechselnden Person im Jahr ihres Ausscheidens zusteht oder ohne Dienstherrnwechsel zustehen würde. <sup>2</sup>Sie ist als Monatsbetrag anzusetzen.

#### § 6 Dienstzeiten

(1) <sup>1</sup>Dienstzeiten sind die Zeiten, die beim abgebenden Dienstherrn und bei früheren Dienstherrn in einem Rechtsverhältnis der in § 2 genannten Art zurückgelegt wurden, soweit sie ruhegehaltfähig sind. <sup>2</sup>Als Dienstzeiten gelten auch die im Status einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit zurückgelegten Zeiten. <sup>3</sup>Ausgenommen sind Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie Zeiten, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde.

(2) Dem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehende Abordnungszeiten beim aufnehmenden Dienstherrn sind diesem zuzurechnen, es sei denn, der aufnehmende Dienstherr hat hierfür einen Versorgungszuschlag an den abgebenden Dienstherrn entrichtet.

#### § 7 Weitere Zahlungsansprüche

(1) Liegt ein Dienstherrnwechsel ohne die Voraussetzungen des § 3 vor und hat der abgebende Dienstherr aufgrund eines

früheren Dienstherrnwechsels eine Abfindung nach diesem Staatsvertrag erhalten, so hat er diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den aufnehmenden Dienstherrn zu bezahlen, wenn nicht bereits eine Nachversicherung durchgeführt wurde.

(2) <sup>1</sup>Hat der aufnehmende Dienstherr aufgrund eines Dienstherrnwechsels eine Abfindung erhalten und scheidet die wechselnde Person beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsansprüche aus, hat der aufnehmende Dienstherr dem abgebenden Dienstherrn die Kosten einer Nachversicherung zu erstatten. <sup>2</sup>Anstelle der Erstattung nach Satz 1 hat der aufnehmende Dienstherr im Falle einer nach § 4 Abs. 4 Satz 3 gezahlten Abfindung oder eines bestehenden Versorgungsanspruchs gegenüber dem abgebenden Dienstherrn die erhaltene Abfindung zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den abgebenden Dienstherrn zurückzuzahlen.

#### § 8 Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten

(1) Der zahlungspflichtige Dienstherr hat die Berechnung des Zahlungsbetrages durchzuführen und dem berechtigten Dienstherrn gegenüber nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu leisten. <sup>2</sup>In Fällen des § 3 Abs. 4 beginnt die Frist nach Mitteilung der Aufnahme durch den neuen Dienstherrn.

(3) Die beteiligten Dienstherrn können abweichende Zahlungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Abwicklung kann auf andere Stellen übertragen werden.

#### Abschnitt 3 Übergangsregelungen

##### § 9 Ersetzung von § 107b BeamtVG

<sup>1</sup>§ 107b BeamtVG wird durch diesen Staatsvertrag ersetzt. <sup>2</sup>Für Erstattungsansprüche, die nach dieser Vorschrift aufgrund eines Dienstherrnwechsels vor Inkrafttreten des Staatsvertrages begründet sind, gelten für die Zeit nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ausschließlich die Regelungen der §§ 10 bis 12.

##### § 10 Laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG

(1) Ist in Fällen des § 9 der Versorgungsfall vor Inkrafttreten des Staatsvertrages eingetreten, besteht der Erstattungsanspruch mit folgenden Maßgaben fort:

1. Der zuletzt vor Inkrafttreten des Staatsvertrages geleistete jährliche Erstattungsbetrag wird festgeschrieben.
2. Der Erstattungsbetrag erhöht oder vermindert sich jeweils um die Vom-Hundert-Sätze der linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach dem Recht des erstattungspflichtigen Dienstherrn.
3. Bei Eintritt der Hinterbliebenenversorgung vermindert sich der Erstattungsbetrag auf den Betrag, der sich aus dem Vom-Hundert-Satz der Hinterbliebenenversorgung nach dem Recht des erstattungspflichtigen Dienstherrn ergibt.

(2) Die beteiligten Dienstherren unterrichten sich unverzüglich über eine Änderung erstattungsrelevanter Umstände.

#### § 11

##### Dienstherrenwechsel ohne laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG

(1) Ist in Fällen des § 9 der Versorgungsfall nicht vor Inkrafttreten des Staatsvertrages eingetreten, ist anstelle der Erstattung nach § 107b BeamtVG von dem oder den zahlungspflichtigen Dienstherren jeweils eine Abfindung an den berechtigten Dienstherrn zu leisten.

(2) Die Abfindung wird nach §§ 4 bis 6 mit folgenden Maßgaben berechnet:

1. Abweichend von § 4 Abs. 3 sind die Bezüge nach § 5 bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages entsprechend den linearen Anpassungen beim zahlungspflichtigen Dienstherrn zu dynamisieren.
2. Liegen mehrere Dienstherrenwechsel vor, die die Voraussetzungen nach § 107b BeamtVG erfüllen, sind abweichend von § 6 die Zeiten bei anderen zahlungspflichtigen Dienstherren nicht zu berücksichtigen.
3. Dienstzeiten bei weiteren Dienstherren, die nicht nach § 107b BeamtVG zur Erstattung verpflichtet sind, werden den zahlungspflichtigen Dienstherren und dem berechtigten Dienstherrn anteilig zugerechnet (Quotelung); die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Zeiten, die die wechselnde Person bei den zahlungspflichtigen Dienstherren und dem berechtigten Dienstherrn abgeleistet hat; abweichend hiervon werden die Zeiten dem nachfolgenden zahlungspflichtigen Dienstherrn zugerechnet, wenn er die wechselnde Person ohne Zustimmung übernommen hat.

(3) <sup>1</sup>Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der zahlungspflichtigen Dienstherren über den Eintritt des Versorgungsfalles durch den berechtigten Dienstherrn an diesen zu zahlen. <sup>2</sup>Sie kann von jedem zahlungspflichtigen Dienstherrn vor Eintritt des Versorgungsfalles geleistet werden. <sup>3</sup>Bei Zahlung vor Eintritt des Versorgungsfalles ist im Rahmen der Quotelung für den berechtigten Dienstherrn die Zeit bis zum Erreichen der für die wechselnde Person gültigen gesetzlichen Altersgrenze nach dessen Recht anzusetzen.

(4) Der Abfindungsbetrag ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages mit 4,5 % pro Jahr zu verzinsen.

(5) <sup>1</sup>Die beteiligten Dienstherren unterrichten sich gegenseitig über die für die Abfindung relevanten Umstände. <sup>2</sup>§ 7 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

#### § 12

##### Erneuter Dienstherrenwechsel nach Inkrafttreten des Staatsvertrages

<sup>1</sup>Erfolgt in Fällen des § 11 nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ein weiterer Dienstherrenwechsel, der die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, gilt für die nach § 107b BeamtVG erstattungspflichtigen Dienstherren § 11 mit der Maßgabe, dass die Abfindung an den aufnehmenden Dienstherrn abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der zahlungspflichtigen Dienstherren über den letzten Dienstherrenwechsel durch den aufnehmenden Dienstherrn an diesen zu leisten ist. <sup>2</sup>Die Berechnung der vom letzten abgebenden Dienstherrn zu leistenden Abfindung

bestimmt sich nach §§ 4 bis 6 mit der Maßgabe, dass ihm abweichend von § 6 die Zeiten nicht zugerechnet werden, für die eine Abfindung nach Satz 1 geleistet wird; § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

#### § 13

##### Quotelung ohne Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG

<sup>1</sup>Haben vor Inkrafttreten des Staatsvertrages Dienstherrenwechsel stattgefunden, die die Voraussetzungen des § 107b BeamtVG in der jeweiligen Fassung nicht erfüllen, sind abweichend von § 6 die Zeiten, die bei den nicht erstattungspflichtigen Dienstherren abgeleistet wurden, den zur Zahlung eines Abfindungsbetrages verpflichteten Dienstherren und dem berechtigten Dienstherrn entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 zuzurechnen; dies gilt nicht, wenn die Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG an der fehlenden Zustimmung des abgebenden Dienstherrn scheiterte. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nur für Dienstherrenwechsel, die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bis zum 31. Dezember 2016 erfolgen.

#### § 14

##### Entsprechende Anwendung auf § 92b SVG

Die Regelungen der §§ 9 bis 13 gelten entsprechend für § 92b SVG.

#### § 15

##### Fortgeltung des § 107c BeamtVG und des § 92c SVG

§ 107c BeamtVG und § 92c SVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung finden weiter Anwendung.

#### Abschnitt 4 Schlussvorschriften

#### § 16

##### Kündigung

<sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären, der sie unverzüglich den übrigen Vertragsparteien übermittelt. <sup>3</sup>Die Kündigung einer Partei lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Parteien unberührt.

#### § 17

##### Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2011 für die Parteien in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bis zum 30. September 2010 bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. <sup>2</sup>Für die übrigen Parteien tritt er mit Wirkung zum Beginn des dritten Folgemonats ab Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz in Kraft.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Parteien die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden unverzüglich mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 26.7.2020

Vassilakis

Für das Land Baden-Württemberg

Berlin, den 16. Dezember 2009

Alt

Für den Freistaat Bayern

Berlin, den 16.12.2009

Stumpf

Für das Land Berlin

Berlin, den 16.12.2009

Hoff

Für das Land Brandenburg

Berlin, den 16-12-09

Putze

Für die Freie Hansestadt Bremen

Berlin, den 16.12.09

Böcker

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin, den 16.12.09

Alst

Für das Land Hessen

Berlin, den 16.12.2009

Stump

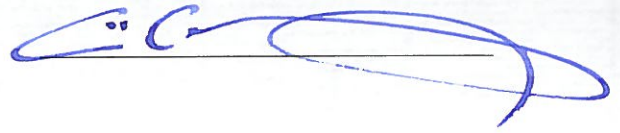
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Berlin, den 16.12.2009

Alst


Für das Land Niedersachsen

Berlin, den 16.12.2009



Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin, den 16.12.09



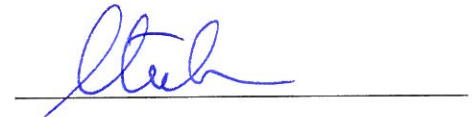
Für das Land Rheinland-Pfalz

Berlin, den 16.12.2009



Für das Saarland

Berlin, den 16.12.09



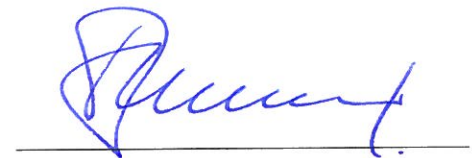
Für den Freistaat Sachsen

Berlin, den 16.12.09



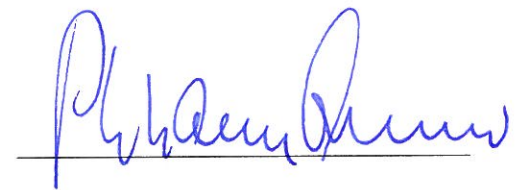
Für das Land Sachsen-Anhalt

Berlin, den 16.12.2009



Für das Land Schleswig-Holstein

Berlin, den 16.12.2009



Für den Freistaat Thüringen

Berlin, den 16.12.2009

